



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

15. Jahrgang	Potsdam, den 19. August 2004	Nummer 23
---------------------	-------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
6.7.2004	Verordnung zur Ausweisung des Waldgebietes „Am Kolbitzgestell“ als Schutzwald	598
6.7.2004	Verordnung zur Ausweisung des Waldgebietes „Hagen“ als Schutzwald	600
6.7.2004	Verordnung zur Ausweisung des Waldgebietes „Menzer Heide“ als Schutzwald	604
6.7.2004	Verordnung zur Ausweisung des Waldgebietes „Sprenkelheide“ als Schutzwald	606
7.7.2004	Verordnung zur Festsetzung der Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg (LKGPFV)	608
13.7.2004	Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Biotopverbund Welsengraben“	608
16.7.2004	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Datenerhebung zur Forcierten Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte im Land Brandenburg . .	610
20.7.2004	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den §§ 44 bis 53 des Infektionsschutzgesetzes	610
20.7.2004	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegZV)	610
20.7.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung	611
21.7.2004	Bekanntmachung des Sitzes des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	611

Verordnung zur Ausweisung des Waldgebietes „Am Kolbitzgestell“ als Schutzwald

Vom 6. Juli 2004

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung nach Anhörung des Forstausschusses:

§ 1 Erklärung zum Schutzwald

Die in § 2 näher bezeichneten Waldflächen mit teilweise besonderer Schutzfunktion als Naturwald, in der Gemeinde Flecken Zechlin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gelegen, werden zum Schutzwald erklärt. Der Schutzwald trägt die Bezeichnung „Am Kolbitzgestell“ und ist in das Waldverzeichnis aufzunehmen.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das geschützte Waldgebiet hat eine Größe von 306,84 Hektar und befindet sich in der

Gemarkung	Flur	Flurstück
Flecken Zechlin	12	5, 6, 7, 14 und 15 jeweils teilweise
	13	14, 16, 17, 19, 20 und 21 jeweils teilweise.

Die Waldflächen mit teilweise besonderer Schutzfunktion werden als Naturwald „Buchheide Zechlin“ bezeichnet und bestehen aus zwei räumlich getrennt liegenden naturnahen Buchenwaldflächen mit einer Größe von 22,22 Hektar. Sie befinden sich in der

Gemarkung	Flur	Flurstück
Flecken Zechlin	12	14 teilweise
	13	21 teilweise.

(2) Die Grenze des geschützten Waldgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3 Zweck des Schutzwaldes

(1) Die Erklärung zum Schutzwald dient der Erhaltung, der Pflege und der Gestaltung des Waldes und zum Zwecke der Erforschung der naturnahen Entwicklung des Buchenwaldes.

(2) Die Unterschutzstellung des im Schutzwald gelegenen Naturwaldes „Buchheide Zechlin“ dient insbesondere:

1. der langfristigen forstwissenschaftlichen Erforschung der durch den Menschen nicht direkt beeinflussten Waldentwicklung sowie der interdisziplinären naturwissenschaftlichen Forschung,
2. als lokale und regionale Weiserfläche zur Ableitung und exemplarischen Veranschaulichung von Erkenntnissen für die Waldbaupraxis und forstliche Lehre,
3. der Erhaltung der floristischen und faunistischen Artenvielfalt in sich natürlich entwickelnden Lebensgemeinschaften,
4. der Erhaltung und Regeneration genetischer Ressourcen.

§ 4 Verhältnis zu anderen Schutzgebietsausweisungen

Bestimmungen, die sich aus der Schutzanordnung zum Naturschutzgebiet „Buchheide“ mit Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBI. II Nr. 27 S. 167) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben unberührt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. Juli 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Anlage



Verordnung zur Ausweisung des Waldgebietes „Hagen“ als Schutzwald

Vom 6. Juli 2004

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung nach Anhörung des Forstausschusses:

§ 1

Erklärung zum Schutzwald

Die in § 2 näher bezeichneten Waldflächen mit teilweise besonderer Schutzfunktion als Naturwald, in der Gemeinde Rabenstein/Fläming im Landkreis Potsdam-Mittelmark gelegen, werden zum Schutzwald erklärt. Der Schutzwald trägt die Bezeichnung „Hagen“ und ist in das Waldverzeichnis aufzunehmen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das geschützte Waldgebiet hat eine Größe von 38,79 Hektar und befindet sich in der

Gemarkung	Flur	Flurstück
Raben	4	37 teilweise, 39, 40, 41, 42, 44, 63 und 120.

Die Waldfläche mit teilweise besonderer Schutzfunktion wird als Naturwald „Rädigke“ bezeichnet und besteht aus einem naturnahen Traubeneichen-Buchenwald mit einer Größe von 24,91 Hektar. Sie befindet sich in der

Gemarkung	Flur	Flurstück
Raben	4	37 teilweise, 39, 40, 41, 42, 44 und 120.

(2) Die Grenze des geschützten Waldgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 5 000 und einer Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Rechtsverordnung. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der topografischen Karte.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung in Potsdam – oberste Forstbehörde – sowie beim zuständigen Amt für Forstwirtschaft Belzig in Belzig – untere Forstbehörde – von jedermann während der Dienstzeit eingesehen werden.

§ 3

Zweck des Schutzwaldes

(1) Die Erklärung zum Schutzwald dient der Erhaltung, der Pflege und der Gestaltung des Waldes und zum Zwecke der Erforschung der naturnahen Entwicklung des Traubeneichen-Buchenwaldes.

(2) Die Unterschutzstellung des im Schutzwald gelegenen Naturwaldes „Rädigke“ dient insbesondere:

1. der langfristigen forstwissenschaftlichen Erforschung der durch den Menschen nicht direkt beeinflussten Waldentwicklung sowie der interdisziplinären Forschung,
2. der Erhaltung und Regeneration genetischer Ressourcen,
3. der Erhaltung der floristischen und faunistischen Artenvielfalt,
4. als lokale und regionale Weiserfläche zur Ableitung und exemplarischen Veranschaulichung von Erkenntnissen für die Waldbaupraxis und forstliche Lehre,
5. als Weiserfläche für Naturnähe,
6. als Dauerbeobachtungsfläche für immissions- und klimabedingte Auswirkungen auf den Naturhaushalt, sowie die Regenerationsbedingungen des Traubeneichen-Buchenwaldes im Wuchsgebiet Hoher Fläming.

§ 4

Verhältnis zu anderen Schutzgebietsausweisungen

Bestimmungen, die sich aus der Schutzanordnung zum Naturschutzgebiet „Klein Marzehns“ mit Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 167) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben unberührt.

§ 5

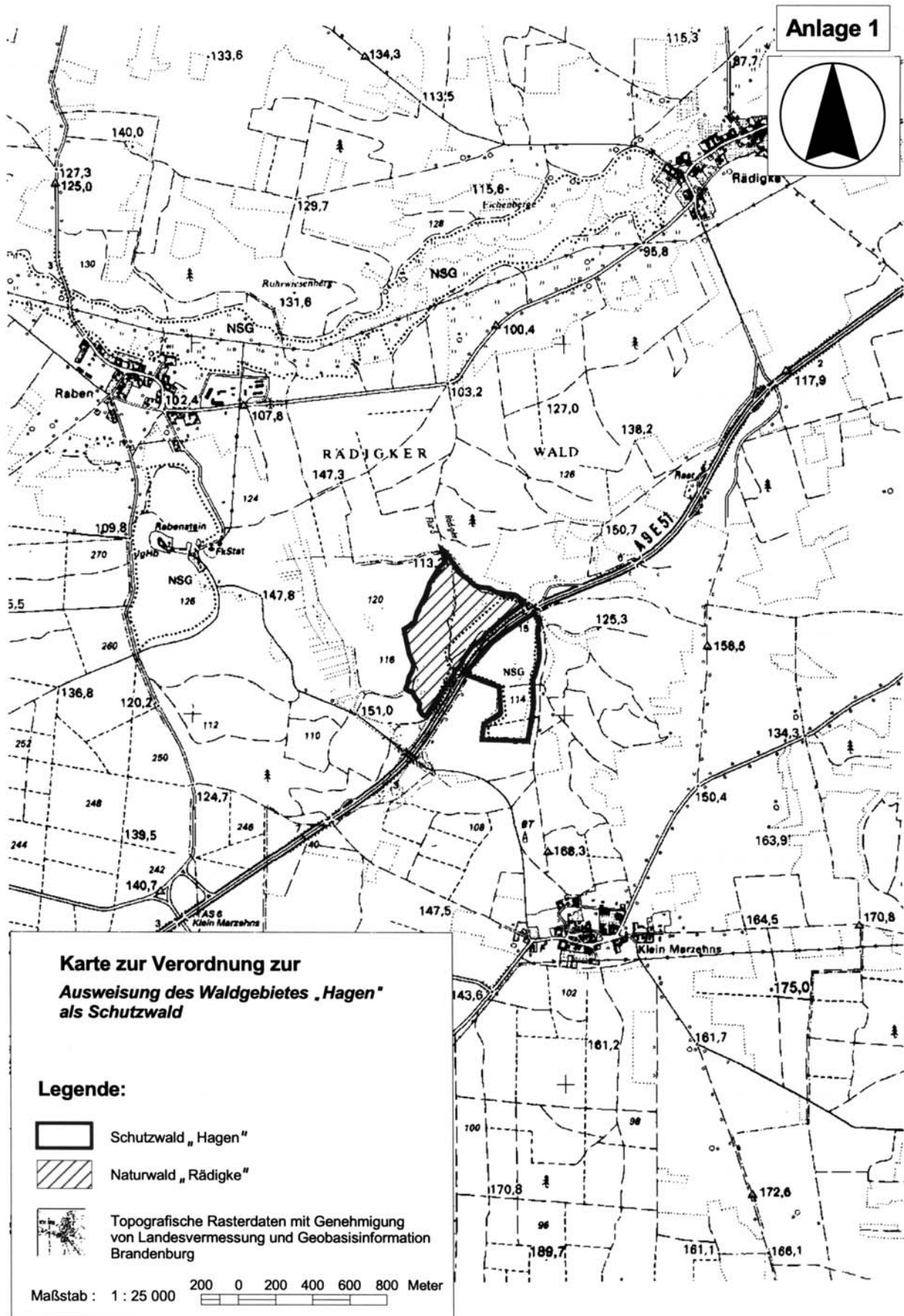
In-Kraft-Treten

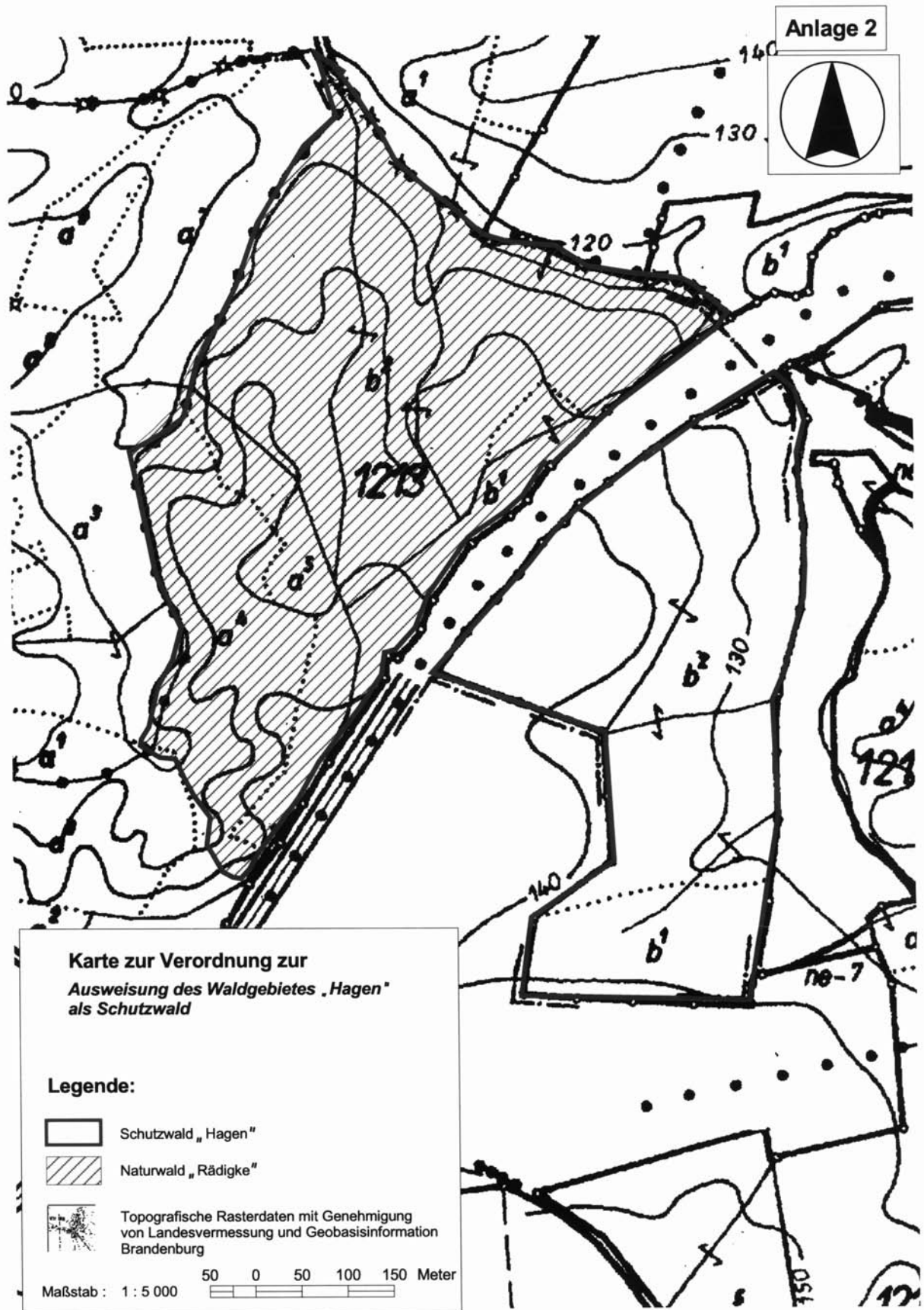
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

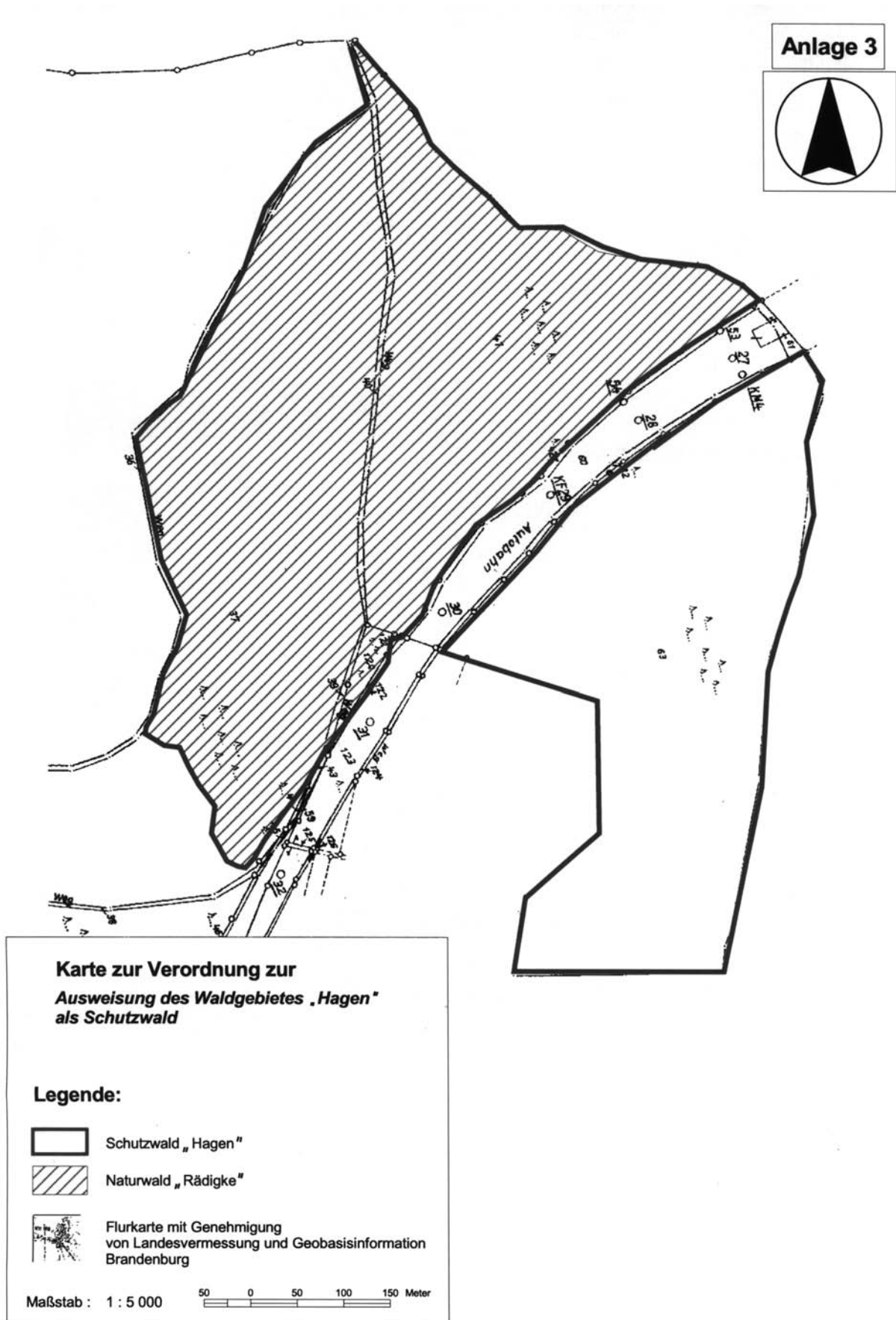
Potsdam, den 6. Juli 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler







Verordnung zur Ausweisung des Waldgebietes „Menzer Heide“ als Schutzwald

Vom 6. Juli 2004

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung nach Anhörung des Forstausschusses:

§ 1 Erklärung zum Schutzwald

Die in § 2 näher bezeichneten Waldflächen mit teilweise besonderer Schutzfunktion als Naturwald, in der Gemarkung Menz im Landkreis Oberhavel gelegen, werden zum Schutzwald erklärt. Der Schutzwald trägt die Bezeichnung „Menzer Heide“ und ist in das Waldverzeichnis aufzunehmen.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das geschützte Waldgebiet hat eine Größe von 91,65 Hektar und befindet sich in der

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuglobsow 01	8	45, 46, 61, 62 jeweils teilweise, 63 und 64.

(2) Die Waldfläche mit teilweise besonderer Schutzfunktion wird als Naturwald „Möncheichen“ bezeichnet und besteht aus einem naturnahen Buchen-Traubeneichenwald mit einer Größe von 66,57 Hektar. Sie befindet sich in der

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuglobsow 01	8	62 teilweise, 63 und 64.

(3) Die Grenze des geschützten Waldgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3 Zweck des Schutzwaldes

(1) Die Erklärung zum Schutzwald dient der Erhaltung, der Pflege und der Gestaltung des Waldes und zum Zwecke der Erforschung der naturnahen Entwicklung des Buchen-Traubeneichenwaldes.

(2) Die Unterschutzstellung des im Schutzwald gelegenen Naturwaldes „Möncheichen“ dient insbesondere:

1. der langfristigen forstwissenschaftlichen Erforschung der durch den Menschen nicht direkt beeinflussten Waldentwicklung sowie der interdisziplinären naturwissenschaftlichen Forschung,
2. als lokale und regionale Weiserfläche zur Ableitung und exemplarischen Veranschaulichung von Erkenntnissen für die Waldbaupraxis und forstliche Lehre,
3. der Erhaltung der floristischen und faunistischen Artenvielfalt in sich natürlich entwickelnden Lebensgemeinschaften,
4. der Erhaltung und Regeneration genetischer Ressourcen.

§ 4 Verhältnis zu anderen Schutzgebietsausweisungen

Bestimmungen, die sich aus der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stechlin“ vom 15. November 2002 (GVBl. II S. 646) ergeben, bleiben unberührt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. Juli 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Anlage



Verordnung zur Ausweisung des Waldgebietes „Sprenkelheide“ als Schutzwald

Vom 6. Juli 2004

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung nach Anhörung des Forstausschusses:

§ 1

Erklärung zum Schutzwald

Die in § 2 näher bezeichneten Waldflächen mit teilweise besonderer Schutzfunktion als Naturwald, in der Gemeinde Fürstenberg im Landkreis Oberhavel gelegen, werden zum Schutzwald erklärt. Der Schutzwald trägt die Bezeichnung „Sprenkelheide“ und ist in das Waldverzeichnis aufzunehmen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das geschützte Waldgebiet hat eine Größe von 81,35 Hektar und befindet sich in der

Gemarkung	Flur	Flurstück
Fürstenberg	1	15, 16 teilweise, 18, 19 teilweise und 20 teilweise.

Die Waldfläche mit teilweise besonderer Schutzfunktion wird als Naturwald „Wolfswerder“ bezeichnet und besteht aus einem naturnahen Beerkraut-Kiefernwald mit einer Größe von 38,50 Hektar. Sie befindet sich in der

Gemarkung	Flur	Flurstück
Fürstenberg	1	15, 16 teilweise, 18 und 19 teilweise.

(2) Die Grenze des geschützten Waldgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck des Schutzwaldes

(1) Die Erklärung zum Schutzwald dient der Erhaltung, der Pflege und der Gestaltung des Waldes und zum Zwecke der Erforschung der naturnahen Entwicklung des Beerkraut-Kiefernwaldes.

(2) Die Unterschutzstellung des im Schutzwald gelegenen Naturwaldes „Wolfswerder“ dient insbesondere:

1. der langfristigen forstwissenschaftlichen Erforschung der durch den Menschen nicht direkt beeinflussten Waldentwicklung sowie der interdisziplinären naturwissenschaftlichen Forschung,
2. als lokale und regionale Weiserfläche zur Ableitung und exemplarischen Veranschaulichung von Erkenntnissen für die Waldbaupraxis und forstliche Lehre,
3. der Erhaltung der floristischen und faunistischen Artenvielfalt in sich natürlich entwickelnden Lebensgemeinschaften,
4. der Erhaltung und Regeneration genetischer Ressourcen.

§ 4

Verhältnis zu anderen Schutzgebietsausweisungen

Bestimmungen, die sich aus der Verordnung über das Naturschutzgebiet Thymen mit Schutzanordnung des Regierungspräsidenten Potsdams vom 15. März 1933 (Amtsblatt der Preussischen Regierung in Potsdam Nr. 16 S. 120) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben unberührt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. Juli 2004


Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Karte zur Verordnung zur Ausweisung des Waldgebietes „Sprenkelheide“ als Schutzwald mit dem Naturwald „Wolfswerder“



Legende:

- Grenze des Schutzwaldes „Sprenkelheide“
-  Naturwald „Wolfswerder“

Maßstab 1 : 25 000

0 250 500 750 1000 Meter

Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten der Landesvermessung. Verwendung mit Genehmigung der LGB.

**Verordnung zur Festsetzung der Pauschalförderung
nach dem Krankenhausgesetz
des Landes Brandenburg (LKGPFV)**

Vom 7. Juli 2004

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg vom 11. Mai 1994 (GVBl. I S. 106) verordnet die Landesregierung:

§ 1
Höhe der Fördermittel

(1) Die Pauschalfördermittel werden nach

- der Versorgungsstufe des Krankenhauses,
- der Zahl der aufgestellten und nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendigen Betten,
- der Zahl der betriebenen bedarfsnotwendigen tagesklinischen Behandlungsplätze,
- der Zahl der pflegesatzfinanzierten Ausbildungsplätze

bemessen.

(2) Die Pauschalfördermittel betragen für jedes zum Stichtag, dem 1. Januar 2004, aufgestellte und nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendige Bett bei Krankenhäusern

- der Grundversorgung 1 124 Euro
- der Regelversorgung 1 413 Euro
- der Schwerpunktversorgung 1 988 Euro.

Bei Fachkrankenhäusern betragen die Pauschalfördermittel 1 307 Euro.

(3) Krankenhäuser, die eine tagesklinische Einrichtung betreiben, erhalten für jeden zum Stichtag, dem 1. Januar 2004, betriebenen bedarfsnotwendigen Behandlungsplatz eine Förderung in Höhe von 50 vom Hundert des Betrages nach Absatz 2.

(4) Krankenhäuser oder Ausbildungsträger, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz eine geförderte Ausbildungsstätte betreiben, erhalten zur Förderung der für diese Ausbildungsstätte notwendigen Investitionen im Jahr 2004 einen Betrag in Höhe von 87 Euro je pflegesatzfinanziertem Ausbildungsplatz.

(5) Abweichend von der nach den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Höhe der Pauschalfördermittel kann im Ausnahmefall ein anderer Betrag festgesetzt oder ein einmaliger Zuschlag zur Pauschalförderung gewährt werden, wenn und soweit dies zur Er-

haltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben ausreichend oder notwendig ist.

§ 2
Wertgrenze

Die Wertgrenze für die nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg pauschal zu fördernden Investitionen beträgt 125 000 Euro. Ein Überschreiten der Wertgrenze im Einzelfall bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen.

§ 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2004

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

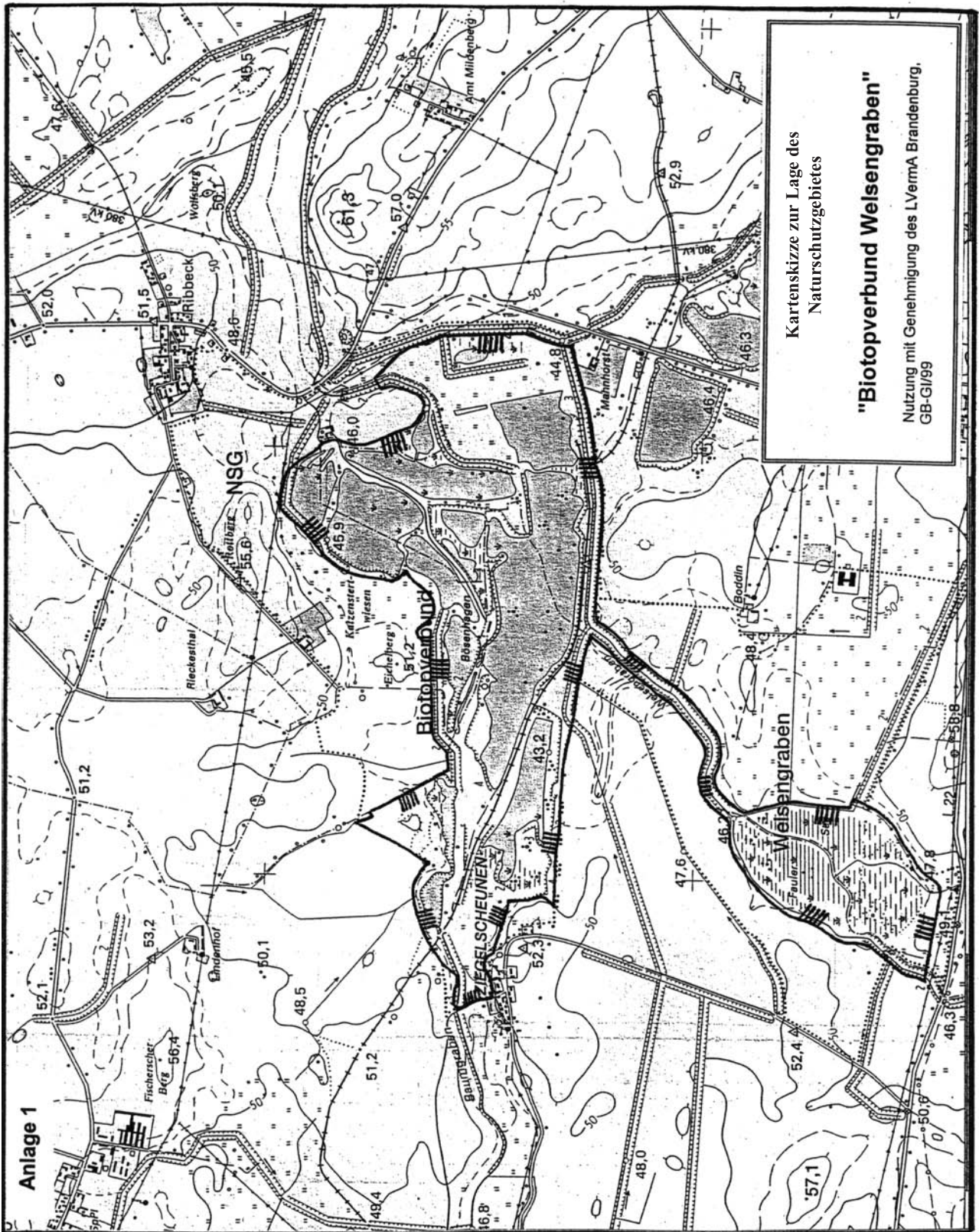
Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

**Berichtigung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Biotopverbund Welsengraben“**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Biotopverbund Welsengraben“ vom 24. Mai 2004 (GVBl. II S. 367) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Anlage 1 der Verordnung (Kartenskizze) ist durch die nachfolgende Anlage 1 zu ersetzen.



**Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung
für die Datenerhebung zur
Forcierten Einrichtung der Automatisierten
Liegenschaftskarte im Land Brandenburg**

Vom 16. Juli 2004

Auf Grund des § 19 Nr. 3 der ÖbVI-Berufsordnung vom 18. Oktober 2000 (GVBl. I S. 142) in Verbindung mit den §§ 3 bis 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister des Innern:

Artikel 1

Die Kostenordnung für die Datenerhebung zur Forcierten Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte im Land Brandenburg vom 1. Oktober 2002 (GVBl. II S. 595) wird wie folgt geändert:

Im Kostentarif wird die Tarifstelle 5 durch folgende Tarifstellen 5 und 6 ersetzt:

„5 Bodenschätzung

Regelleistungen zur Einarbeitung der Bodenschätzungsdaten, insbesondere das Scannen und Digitalisieren der Schätzungsgrenzen, Grablöcher und Musterstücke, die Anpassung der Schätzungsdaten an den aktuellen Flurstücksbestand sowie die Objektbildung, je betroffenes Flurstück 5

6 Besondere Amtshandlungen, die von den Tarifstellen 1 bis 5 nicht erfasst sind, werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Die Kosten betragen für jede außen- oder innendienstlich angefangene Arbeitshalbstunde

6.1 einer vermessungstechnischen Fachkraft 28

6.2 eines Messgehilfen oder einer entsprechend eingesetzten Fachkraft 18

Der Zeitaufwand bestimmt sich nach der von einer entsprechend ausgebildeten Dienstkraft benötigten Arbeitszeit einschließlich unvermeidbarer Reisezeiten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. Juli 2004

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
nach den §§ 44 bis 53 des Infektionsschutzgesetzes**

Vom 20. Juli 2004

Auf Grund des § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist für die Wahrnehmung der in den §§ 44 bis 53 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführten Aufgaben und für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen (Ordnungswidrigkeiten nach § 73 des Infektionsschutzgesetzes) gegen diese Vorschriften zuständig.

(2) Zuständigkeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt Nummer 4 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 21. November 1996 (GVBl. II S. 832) außer Kraft.

Potsdam, den 20. Juli 2004

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

**Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz
(LegRegZV)**

Vom 20. Juli 2004

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und des § 36 Abs. 2 Satz 1

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4, 5 und 7 sowie zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Legehennenbetriebsregistergesetzes ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Potsdam, den 20. Juli 2004

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang BIRTHLER

Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung

Vom 20. Juli 2004

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Tierschutzzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 II S. 98) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen und im Tierschutzgesetz geregelte Sachbereiche betreffen.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 und § 4 Nr. 2 wird jeweils die Bezeichnung „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 4a des Tierschutzgesetzes, des § 13 Abs. 4 der Tierschutztransportverordnung und des § 4 Abs. 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.“

4. In § 3 wird die Angabe „des § 4a,“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. Juli 2004

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang BIRTHLER

Bekanntmachung des Sitzes des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Vom 21. Juli 2004

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und des Beschlusses der Landesregierung vom 13. Januar 2004 gebe ich Folgendes bekannt:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

612

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 23 vom 19. August 2004

Der Sitz des am 1. Juli 2004 errichteten Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist Cottbus.

Potsdam, den 21. Juli 2004

Der Minister für Wirtschaft

U. Junghanns

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0